

Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 32/2025
(25. September 2025)

Erste Satzung zur Änderung der Organisationssatzung
der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
(Organisationssatzung)

vom 12. Juni 2024

Das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 65a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 23 des Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 19. September 2025 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat diese Änderungssatzung gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG durch Beschluss vom 22. September 2025 genehmigt. Die Präsidentin der DHBW hat am 25. September 2025 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

ARTIKEL 1	ÄNDERUNGEN.....	3
Nr. 1	Änderung des Abschnitt I. Allgemeines	3
Nr. 2	Änderung des Abschnitt II. Studierendenparlament (StuPa)	4
Nr. 3	Änderung des Abschnitt III. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)	5
Nr. 4	Änderung des Abschnitt IV. Schlichtungskommission (SchliKo)	7
Nr. 5	Änderung des Abschnitt V. Studierendenvertretung (StuV)	8
Nr. 6	Änderung des Abschnitt VI. Wahlversammlung	9
Nr. 7	Änderung des Abschnitt VII. Kommission für Qualitätssicherungsmittel	10
Nr. 8	Änderung des Abschnitt VIII. Schlussbestimmungen.....	11
ARTIKEL 2	INKRAFTTRETEN	11
ARTIKEL 3	NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG	11

ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Organisationssatzung) vom 12. Juni 2024 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 21/2024 vom 12. Juni 2024) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Änderung des Abschnitt I. Allgemeines

a) In § 1 werden nach Absatz 3 folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die Erhebung von Beiträgen von den Studierenden regelt die Beitragssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Beitragssatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(5) Die Finanzverwaltung der Studierendenschaft regelt die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Finanzordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

b) In § 2 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Gremium im Sinne dieser Satzung sind alle institutionalisierten Selbstverwaltungsorgane der Studierendenschaft, die beratend oder mit Entscheidungsbefugnis Aufgaben und Angelegenheiten der Studierendenschaft wahrnehmen und bearbeiten.“

c) In § 3 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Zentrale Gremien der Studierendenschaft sind als legislatives Organ das Studierendenparlament (StuPa), als exekutives Organ der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Schlichtungskommission (SchliKo). ²Dazu gehören auch das Präsidium des StuPa, die beratenden Ausschüsse des StuPa, der Vorsitz des AStA, die Referate des AStA und die Projektinitiativen des AStA.“

d) In § 3 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Örtliche Gremien der Studierendenschaft sind an jeder Studienakademie die Studierendenvertretung (StuV), die Wahlversammlung und die Kommission für Qualitätssicherungsmittel. ²Dazu gehören auch der Vorsitz der StuV, die Referate der StuV, die Projektinitiativen der StuV und die Vertretungen der Kurse.“

e) In § 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Eine gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft in einem Gremium der Studierendenschaft ist ausgeschlossen.“

f) In § 3 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4.

g) In § 3 Absatz 4 werden nach dem Wort „Gremien“ die Wörter „der Studierendenschaft“ eingefügt.

h) In § 5 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Amtszeit endet vorzeitig

- a) durch Exmatrikulation,*
- b) durch Rücktritt,*
- c) durch Abwahl,*

- d) *für Mitglieder des StuPa durch die Wahl in den AStA, die Wahl in den Vorsitz der StuV oder die Wahl in den Senat der DHBW,*
- e) *für Mitglieder des AStA durch die Wahl in das StuPa*
- f) *für Mitglieder der SchliKo durch die Wahl in den AStA oder in das StuPa oder*
- g) *durch Ausscheiden aus sonstigem Grund.“*

Nr. 2 Änderung des Abschnitt II. Studierendenparlament (StuPa)

- a) In Abschnitt II wird § 6 wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Zusammensetzung

(1) Dem StuPa gehören als stimmberechtigte Mitglieder

- a) *von Amts wegen die studentischen Mitglieder des Senats der DHBW,*
- b) *aufgrund von Wahlen die Vertreterinnen und Vertreter nach § 27 Absatz 2 sowie*
- c) *aufgrund von Wahlen zehn weitere Mitglieder an.*

(2) Das Nähere zu den Mitgliedern nach Absatz 1 Buchstabe c) regelt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Wahlordnung) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) An den Sitzungen des StuPa nehmen mit beratender Stimme

- a) *die Mitglieder des Vorsitzes des AStA,*
- b) *die Personen nach § 22 Absatz 2 Satz 1 sowie*
- c) *die studentischen Mitglieder der Fachkommissionen beziehungsweise der Fachgremien der DHBW teil.*

(4) Die Mitglieder der SchliKo können an den Sitzungen des StuPa mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Das StuPa kann weitere Personen bestimmen, die an den Sitzungen des StuPa mit beratender Stimme teilnehmen können.“

- b) In § 7 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Das StuPa ist insbesondere zuständig für

- a) *Beschlussfassungen über die Satzungen der Studierendenschaft,*
- b) *Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Studierendenschaft,*
- c) *die Festsetzung der Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft sowie*
- d) *die Überwachung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung innerhalb des AStA.“*

- c) In § 7 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Das StuPa benennt eine Ansprechperson für Antidiskriminierung. ²Diese kann an den Sitzungen der Gremien der Studierendenschaft mit beratender Stimme teilnehmen.“

- d) In § 7 Absatz 5 werden in Satz 1 die Wörter „bis zu zwei studentische“ durch die Wörter „Buchstabe a) die studentischen“ ersetzt.

- e) In § 7 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) ¹Kann ein Amt innerhalb der Studierendenschaft nicht besetzt werden, entscheidet das StuPa, welcher Person für welchen Zeitraum die kommissarische Amtsführung übertragen wird. ²Bleiben alle Sitze in einem Gremium vakant, entscheidet das StuPa, welchem Gremium für welchen Zeitraum welche Aufgaben kommissarisch übertragen werden. ³Sollen Aufgaben auf das StuPa kommissarisch übertragen werden, bedarf die Übertragung der Zustimmung des AStA.“

- f) In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- g) In § 8 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„²Das StuPa wählt die Mitglieder nach Satz 1 aus seiner Mitte.“
- h) In § 8 wird Absatz 3 gestrichen.
- i) In § 8 werden der bisherigen Absatz 4 zu Absatz 3, der bisherige Absatz 5 zu Absatz 4 und der bisherige Absatz 6 zu Absatz 5.
- j) In § 8 Absatz 5 werden in Satz 3 die Wörter „, sofern die Entscheidung noch ohne Nachteile veränderbar ist“ gestrichen.
- k) In § 8 Absatz 5 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:
„⁴Die Eilentscheidung ist dem Vorsitz des AStA unverzüglich vorzulegen.“
- l) In § 9 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:
„**§ 9 Beratende Ausschüsse des StuPa**“

Nr. 3 Änderung des Abschnitt III. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

- a) In Abschnitt III wird § 10 wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Zusammensetzung

(1) Dem AStA gehören als stimmberechtigte Mitglieder

- a) aufgrund von Wahlen die Vertreterinnen und Vertreter nach § 27 Absatz 3 sowie
- b) aufgrund von Wahlen zehn weitere Mitglieder an.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b) wählt das StuPa aus der Mitte der Studierendenschaft.

(3) An den Sitzungen des AStA nehmen mit beratender Stimme

- a) die Mitglieder des Präsidiums des StuPa,
- b) die Personen nach § 22 Absatz 2 Satz 1,
- c) die Mitglieder der Referate des AStA,
- d) die Mitglieder der Projektinitiativen des AStA sowie
- e) die studentischen Mitglieder der zentralen Gremien der DHBW teil.

(4) Die Mitglieder der SchliKo können an den Sitzungen des AStA mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Der AStA kann weitere Personen bestimmen, die an den Sitzungen des AStA mit beratender Stimme teilnehmen können.“

- b) In § 11 wird in Absatz 2 das Wort „Rechnung“ durch das Wort „Jahresrechnung“ ersetzt.
- c) In § 11 Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„²Das StuPa kann eine Unterrichtung in Textform von der oder dem Vorsitzenden des AStA anfordern.“
- d) In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- e) In § 12 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„²Das StuPa wählt die Mitglieder nach Satz 1 aus der Mitte des AStA.“
- f) In § 12 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die vier weiteren Personen nach Absatz 1 Satz 1 können sich als Stellvertretungen der oder des Vorsitzenden des AStA bezeichnen.“
- g) In § 12 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3.
- h) In § 12 wird der bisherige Absatz 3 gestrichen.
- i) In § 12 Absatz 8 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„¹Der Vorsitz des AStA bestimmt jeweils eine Studierende oder einen Studierenden, die oder der an den Sitzungen des Senats der DHBW, der Fakultätsräte der DHBW und des Überörtlichen Fakultätsrats der DHBW mit beratender Stimme teilnehmen kann.“
- j) In § 12 Absatz 9 werden in Satz 3 die Wörter „, sofern die Entscheidung noch ohne Nachteile veränderbar ist“ gestrichen.
- k) In § 12 Absatz 9 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:
„⁴Die Eilentscheidung ist dem Präsidium des StuPa unverzüglich vorzulegen.“
- l) In § 13 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) ¹Es sind ein zentrales Finanzreferat, ein zentrales Referat Hochschulpolitik sowie ein zentrales IT-Referat zu bilden. ²Der Vorsitz des AStA kann weitere Referate bilden.“
- m) In § 13 werden der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4.
- n) In § 13 Absatz 4 werden die Wörter „Mitglieder des Referats sowie an Projektinitiativen“ durch die Wörter „Mitglieder des Referats übertragen sowie an die Mitglieder der Projektinitiativen“ ersetzt.
- o) In § 13 wird der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5 und wie folgt neu gefasst:
„(5) Die Mitglieder eines Referats können sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen, wenn diese eine besondere Befähigung aufweisen.“
- p) In § 14 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
„(3) Die Referatsleitung ist die zentrale Finanzreferentin oder der zentrale Finanzreferent.“
- q) In § 14 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:
„(4) Die oder der Vorsitzende des AStA darf das Amt der zentralen Finanzreferentin oder des zentralen Finanzreferenten nicht ausüben.“
- r) In § 15 Absatz 1 werden nach dem Wort „Studierender“ die Wörter „sowie die Koordination der studentischen Gremienarbeit“ eingefügt.
- s) In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „gehören“ die Wörter „ergänzend zu § 13

Absatz 3 Satz 1“ eingefügt.

- t) In § 15 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- u) In Abschnitt III wird nach § 15 folgender § 16 eingefügt:

„§ 16 Zentrales IT-Referat

(1) Das zentrale IT-Referat ist für die IT der Studierendenschaft zuständig.

(2) ¹Das zentrale IT-Referat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. ²Angehörige der DHBW können Mitglied des IT-Referats werden.

(3) Die Referatsleitung ist die zentrale IT-Referentin oder der zentrale IT-Referent.

(4) Die oder der Vorsitzende des AStA darf das Amt der zentralen IT-Referentin oder des zentralen IT-Referenten nicht ausüben.

(5) ¹Abweichend von § 13 Absatz 3 Satz 1 entscheidet die Referatsleitung über die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 2 sowie über die Hinzuziehung nach § 13 Absatz 5. ²Entscheidungen nach Satz 1 sind in Absprache mit dem Vorsitz des AStA zu treffen.“

- v) In Abschnitt III wird der bisherige § 16 zu § 17.
- w) In § 17 Absatz 2 wird in Satz 1 das Wort „Projektinitiativen“ durch das Wort „Projektinitiative“ ersetzt.
- x) In § 17 Absatz 3 wird das Wort „einem“ durch das Wort „ihrem“ ersetzt.

Nr. 4 Änderung des Abschnitt IV. Schlichtungskommission (SchliKo)

- a) In Abschnitt IV wird der bisherige § 17 zu § 18.
- b) In Abschnitt IV wird § 18 wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Zusammensetzung

(1) Der SchliKo gehören als stimmberechtigte Mitglieder aufgrund von Wahlen die Vertreterinnen und Vertreter nach § 27 Absatz 4 an.

(2) Die SchliKo wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der SchliKo sowie ihre oder seine zwei Stellvertretungen.

(3) Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(4) ¹Die SchliKo kann sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen. ²Sie kann durch Beschluss für drei Jahre ständige sachkundige Personen benennen. ³Nach Satz 2 benannt werden können

- a) Mitglieder und Angehörige der DHBW,*
- b) Personen, die Ämter in der Studierendenschaft ausgeübt haben,*
- c) Personen, die Ämter in einer Verfassten Studierendenschaft einer Hochschule in Baden-Württemberg ausüben und*
- d) Personen, die hierfür eine besondere Befähigung aufweisen.“*

- e) In Abschnitt IV wird der bisherige § 18 zu § 19.
- f) In § 19 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die SchliKo kann von jeder oder jedem Studierenden auf Antrag in Textform

- a) mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe im Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absatz 2 bis 4 LHG überschritten,*
- b) zur Mediation und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten*
 - 1. zwischen und innerhalb von Gremien der Studierendenschaft,*
 - 2. zwischen Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern sowie*
 - 3. zwischen Gremien der Studierendenschaft und Amtsinhaberinnen oder Amtsinhabern herangezogen werden,*
- c) zur Überprüfung von Wahlhandlungen angerufen werden sowie*
- d) zur Überprüfung von Beschlüssen der Gremien der Studierendenschaft angerufen werden.“*

g) In § 19 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „berücksichtigen“ durch das Wort „befolgen“ ersetzt.

h) In § 19 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„²Sofern der Empfehlung nicht entsprochen wird, ist dies in Textform zu begründen.“

i) In § 19 Absatz 4 werden nach dem Wort „StuPa“ die Wörter „sowie des AStA“ eingefügt.

Nr. 5 Änderung des Abschnitt V. Studierendenvertretung (StuV)

a) In Abschnitt V wird der bisherige § 19 zu § 20.

b) In § 20 wird Absatz 2 gestrichen.

c) In § 20 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2 und wie folgt neu gefasst:

„(2) Der StuV gehören als stimmberechtigte Mitglieder

- a) von Amts wegen der Vorsitz der StuV,*
- b) von Amts wegen die Mitglieder der Referate der jeweiligen StuV sowie*
- c) von Amts wegen die Mitglieder der Projektinitiativen der jeweiligen StuV an.“*

d) In § 20 wird der bisherige Absatz 4 zu Absatz 3.

e) In § 20 Absatz 3 werden die Wörter „aufgrund von Wahlen als beratende Mitglieder“ durch die Wörter „als beratende Mitglieder von Amts wegen“ ersetzt.

f) In § 20 werden der bisherige Absatz 5 und der bisherige Absatz 6 gestrichen.

g) In Abschnitt V wird der bisherige § 20 zu § 21.

h) In § 21 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die StuV“ durch die Wörter „Der Vorsitz der StuV“ ersetzt.

i) In Abschnitt V wird der bisherige § 21 zu § 22.

j) In § 22 Absatz 1 werden in Satz 1 nach den Wörtern „der Mitte der“ die Wörter „Studierenden der“ eingefügt.

k) In § 22 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„³Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzes der StuV bestimmt die Person nach Absatz 2

Satz 1 eine geeignete Person, die im Einzelfall insbesondere die Teilnahme an Sitzungen von Gremien übernehmen kann.“

l) In § 22 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Bei Studienakademien mit einem Campus ist nach Absatz 1 Satz 1 jeweils ein Mitglied aus dem Standort und dem Campus zu wählen. ²Die Wahlversammlung kann in dem Fall ein drittes Mitglied in den Vorsitz der StuV wählen.“

m) In § 22 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4.

n) In Abschnitt V wird der bisherige § 22 zu § 23.

o) In § 23 werden nach Absatz 1 folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹Es sind ein Finanzreferat der StuV sowie ein örtliches Referat Hochschulpolitik zu bilden. ²§ 14 Absätze 1 bis 4 und § 15 Absatz 1 gelten entsprechend. ³Die Mitglieder des Vorsitzes der StuV dürfen das Amt der Finanzreferentin der StuV oder des Finanzreferenten der StuV nicht ausüben.

(3) Der Vorsitz der StuV kann weitere Referate bilden.“

p) In § 23 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 4.

q) In § 23 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „bestimmt“ die Wörter „aus den Studierenden der jeweiligen Studienakademie“ eingefügt.

r) In § 23 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 5.

s) In § 23 wird der bisherige Absatz 4 gestrichen.

t) In § 23 wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6 und wie folgt neu gefasst:

„(6) Dem örtlichen Referat Hochschulpolitik gehören ergänzend zu Absatz 4 Satz 1 alle Studierenden an, die Mitglied eines Gremiums an der Studienakademie sind.“

u) In § 23 wird der bisherige Absatz 6 gestrichen.

v) In Abschnitt V wird der bisherige § 23 zu § 24.

w) In § 24 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „bestimmt“ die Wörter „aus den Studierenden der jeweiligen Studienakademie“ eingefügt.

x) In § 24 Absatz 3 wird das Wort „einem“ durch das Wort „ihrem“ ersetzt.

y) In Abschnitt V wird der bisherige § 24 zu § 25.

Nr. 6 Änderung des Abschnitt VI. Wahlversammlung

a) In Abschnitt VI wird der bisherige § 25 zu § 26.

b) In § 26 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Wahlversammlung gehören als beratende Mitglieder

a) von Amts wegen die Kurssprecherinnen und Kurssprecher der Studienakademie,

b) von Amts wegen die studentischen Mitglieder des örtlichen Senats der Studienakademie sowie

c) von Amts wegen die studentischen Mitglieder des örtlichen Hochschulrats der Studienakademie an.“

- d) In § 26 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4.
- e) In § 26 Absatz 4 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „der Wahlversammlung“ eingefügt.
- f) In § 26 wird der bisherige Absatz 4 gestrichen.
- g) In Abschnitt VI wird nach § 26 folgender § 27 eingefügt:

„§ 27 Aufgaben

(1) Die Überwachung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung innerhalb der StuV.

(2) ¹Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Vertreterinnen oder Vertreter sowie ihre sechs Stellvertretungen in das StuPa. ²Nicht gewählt werden können Mitglieder des AStA, Mitglieder der SchliKo und Mitglieder des Vorsitzes der StuV. ³Die Wahlversammlung bestimmt dabei für den Fall der Verhinderung der Vertreterinnen oder Vertreter die Reihenfolge in der die Stellvertretungen eingesetzt werden sollen.

(3) ¹Die Wahlversammlung wählt aus der Mitte der Studierenden der jeweiligen Studienakademie eine Vertreterin oder einen Vertreter in den AStA sowie ihre oder seine Stellvertretung. ²Nicht gewählt werden können Mitglieder des StuPa und die Mitglieder der SchliKo.

(4) ¹Die Wahlversammlung wählt aus der Mitte der Studierenden der jeweiligen Studienakademie eine Vertreterin oder einen Vertreter in die SchliKo sowie ihre oder seine Stellvertretung. ²Nicht gewählt werden können Personen, die Ämter im StuPa, im AStA oder im Vorsitz der StuV ausüben.“

Nr. 7 Änderung des Abschnitt VII. Kommission für Qualitätssicherungsmittel

- a) In Abschnitt VII wird der bisherige § 26 zu § 28 und wie folgt neu gefasst:

„§ 28 Zusammensetzung

(1) ¹An jeder Studienakademie wird eine Kommission für Qualitätssicherungsmittel gebildet. ²Satz 1 gilt nicht für das DHBW CAS.

(2) ¹Mitglied der Kommission für Qualitätssicherungsmittel können nur Studierende der jeweiligen Studienakademie sein. ²Es sollen alle Studienbereiche vertreten sein.

(3) Der Kommission für Qualitätssicherungsmittel gehören als stimmberechtigte Mitglieder

- a) von Amts wegen der Vorsitz der StuV,*
- b) von Amts wegen die Finanzreferentin der StuV oder der Finanzreferent der StuV sowie*
- c) aufgrund von Wahlen vier weitere Mitglieder an.*

(4) Die Mitglieder nach Absatz 3 c) wählt die jeweilige Wahlversammlung.

(5) Die Kommission für Qualitätssicherungsmittel wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission für Qualitätssicherungsmittel sowie ihre oder seine Stellvertretung.“

- b) In Abschnitt VII wird der bisherige § 27 zu § 29.
- c) In § 29 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Qualitätsmittel“ durch das Wort „Qualitätssicherungsmittel“ ersetzt.
- d) In § 29 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Kommission für Qualitätssicherungsmittel soll ihren Vorschlag dem StuPa sowie dem AStA in Textform vorstellen.“

- e) In § 29 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Nähere kann das StuPa in einer Richtlinie zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel regeln.“

Nr. 8 Änderung des Abschnitt VIII. Schlussbestimmungen

- a) In Abschnitt VIII wird der bisherige § 28 zu § 30.

- b) In § 30 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.“

- c) In § 30 werden der Absatz 3 und der Absatz 4 gestrichen.

- d) In Abschnitt VIII wird nach § 30 folgender § 31 eingefügt:

„§ 31 Übergangsbestimmungen

¹Bis zum 30. September 2027 schlägt das StuPa die studentischen Mitglieder für die Fachkommissionen beziehungsweise der Fachgremien der DHBW vor. ²Vorgeschlagen werden können nur Studierende aus dem jeweiligen Studienbereich.“

ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN

Die Erste Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Organisationssatzung) vom 12. Juni 2024 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.

ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Die Präsidentin der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Organisationssatzung) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Ersten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 25. September 2025

Stuttgart, den 24. September 2025

Prof. Dr. Martina Klärle

Alexander Zorn

Präsidentin der DHBW

Präsident des Studierendenparlaments
der DHBW